



Landratsamt Freising



Landratsamt Freising • Postfach 16 43 • 85316 Freising

Gegen PZU

Firma
Schenker Industrie- und
Städtereinigungs GmbH
Niernsdorf 7
85411 Hohenkammer

Freising, 23. Juli 2012

Immissionsschutzbehörde

Bitte bei Antwort unser
Aktenzeichen angeben:
41-1711

Tel. 08161	Fax 08161	Zimmer
600 – 464	600 – 610	560

Ihr Ansprechpartner:

Herr Zimny

E-Mail: gerson.zimny@kreis-fs.de

(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

***Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma Schenker Industrie- und Städtereinigungs GmbH auf Erteilung einer
immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 16 BImSchG für die Errichtung
und den Betrieb einer Rotormühlenanlage und die wesentliche Änderung von
vorhandenen Betriebsteilen;
hier: Genehmigungsbescheid***

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 genehmigter Plansatz – **wird nachgereicht** –
- 1 Formblatt „Baubeginnsanzeige“ **g.R.**
- 1 Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ **g.R.**
- 1 Formblatt „Bescheinigung Standsicherheit I“ **g.R.**
- 1 Formblatt „Bescheinigung Standsicherheit II“ **g.R.**

Das Landratsamt Freising erlässt folgenden

Bescheid:

I. Genehmigung

1. Die Firma Schenker Industrie- und Städtereinigungs GmbH, Niernsdorf 7, 85411 Hohenkammer, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 16 BImSchG für die im folgenden beschriebenen Vorhaben:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Zerkleinerung von Schrott und sonstigen Stoffen durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 900 kW, auf dem Grundstück Flur-Nummer 1660 Gemarkung und Gemeinde Hohenkammer;

- Wesentliche Änderung der vorhandenen Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten durch Errichtung und Betrieb einer weiteren separaten Fläche für die Lagerung und Behandlung von weiteren 10.000 Tonnen Eisen- und Nichteisenschrotten auf dem Grundstück Flur-Nummer 1660 Gemarkung und Gemeinde Hohenkammer;
- Insoweit Änderung der vorhandenen Anlage zur Lagerung von Einsatzstoffen und Produkten, als diese durch die beiden oben genannten Vorhaben verändert werden müssen bei gleichbleibender Gesamtlagerkapazität

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere Gestattungen nach Maßgabe des § 13 BImSchG mit ein.

II. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Freising vom 23. Juli 2012 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides modifiziert werden:

- Fax des Antragstellers vom 28.09.2009, eingegangen beim Landratsamt Freising ebenfalls am 28.09.2009
- Schreiben des Ingenieurbüros Hooch-Farny-Ingenieure vom 05.10.2009
- Kurzbeschreibung „Änderung der Anlage zur Aufbereitung und Zwischenlagerung von Abfällen“ des Ingenieurbüros Hooch-Farny-Ingenieure vom 05.10.2009 (7 Seiten)
- Antragsunterlagen der Firma Hooch-Farny-Ingenieure, bestehend aus:

Register 1

1. Allgemeine Angaben

1.1 Name und Anschrift des Betreibers

1.2 Ansprechpartner für Rückfragen

1.3 Anlagenbezeichnung und Antragsgegenstand

1.4 Standort der Anlage

1.5 Zulassung des vorzeitigen Beginns

1.6 Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen in der am 29.02.2012 vorgelegten Fassung

Register 2

2. Standort und Umgebung der Anlage

2.1 Standort

2.2 Flächennutzungs- und Bebauungsplan

- Lageplan des Vermessungsamtes Freising mit eingezeichnetem Vorhaben vom 05.08.2009, Maßstab 1:2000

Register 3

- 3. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
- 3.1 Standort des Schrottschredders, neue Betriebseinheit B11
- 3.2 Verfahrensbeschreibung (in der Fassung der am 29.02.2012 ausgetauschten Seite 14)
- 3.3 Anlagen- und Produktionsleistung, Betriebszeiten
- 3.4 Wesentliche Emissionsquellen
- 3.5 Anlagenfließbild und Stoffströme
- 3.6 Technische Angaben (in der Fassung der am 29.02.2012 ausgetauschten Seite 17)

Plan „Grundrisse und Seitenansichten zur Schredderanlage“, M 1:100 des Ingenieurbüros Dipl.-Ing. (univ.) Vitus Rottmüller Bruckberg vom 28.09.2009

Plan „Grundrisse und Grafiken zur Schredderanlage“, M 1:100 des Ingenieurbüros Dipl.-Ing. (univ.) Vitus Rottmüller Bruckberg vom 28.09.2009

Anlagenbeschreibung „Shredderentstaubung und Windsichteranlage“ der Firma Venti Oelde, Nr. 12262771 / 12266008, Ausgabe vom 07.09.2004 (4 Seiten)

Betriebsanleitung „Shredderentstaubung“ der Firma Venti Oelde, Auftrags-Nr. 12262771, Ausgabe vom 03.12.2003 (9 Seiten)

Betriebsanleitung „Siebtrommel“ der Firma Venti Oelde, Auftrags-Nr. 12262771, Zeichnungs-Nr. A-217603-0, Ausgabe vom 25.11.2003 (10 Seiten)

Schaubild des Venturiwäschers (1 Seite), eingegangen beim Landratsamt Freising am 29.02.2012

Schreiben der Firma Venti Oelde an den Antragsteller vom 15.09.2011, Auftrags-Nr. 12284275, eingegangen beim Landratsamt Freising am 29.02.2012, hinsichtlich der Funktionsweise der Nassentstaubung des Venturiwäschers (2 Seiten)

Betriebsanleitung Kreiselpumpe NUB 700G165L der Firma Venti Oelde, Nr. 12284275 (14 Seiten), eingegangen beim Landratsamt Freising am 29.02.2012

Montageanleitung / Betriebsanleitung Ventilator HRV 63S-630 RG (8 Seiten), eingegangen beim Landratsamt Freising am 29.02.2012

Plan „Fließbild Shredderentstaubung Venti Venturi Wäscher VVW630“ der Firma Venti Oelde, Zeichnungs-Nr. A-265757-2, zuletzt bearbeitet am 16.06.2010, eingegangen beim Landratsamt Freising am 29.02.2012

Plan „Venti Venturi Wäscher 630“ der Firma Venti Oelde, Zeichnungs-Nr. A-265100-0, zuletzt bearbeitet am 21.04.2010, eingegangen beim Landratsamt Freising am 29.02.2012

Datenblatt der Firma Venti Oelde vom 10.06.2010 über einen Hochleistungs-Radial-Ventilator, eingegangen beim Landratsamt Freising am 29.02.2012 (1 Seite)

Betriebsanleitung Windsichteranlage, Typ WS 700*700, Auftrags-Nr. 12266008 der Firma Venti Oelde (8 Seiten)

Betriebsanleitung Windsichter der Firma Venti Oelde, Auftrags-Nr. 12266008 (5 Seiten)

Betriebsanleitung Hochleistungszyklon ohne Druckentlastung der Firma Venti Oelde, Typ: HLZ-TW 2120 (7 Seiten)

Betriebsanleitung Magnettrommel der Firma Venti Oelde, Nr. 12262771 / 12266008 (4 Seiten)

Betriebsanleitung Überbandmagnet der Firma Venti Oelde, Nr. 12262771 / 12266008 (3 Seiten)

Register 4

- 4. Gehandhabte Stoffe
- 4.1 Menge und Zusammensetzung der Einsatzstoffe und Endprodukte in der Fassung der am 05.03.2012 ausgetauschten Seite 18
- 4.2 Maximale Lagermengen, Art der Lagerung
- 4.3 Abfälle
- 4.3.1 Input – Material für die Schredderanlage in der Fassung der am 29.02.2012 ausgetauschten Seiten 20 und 21
- 4.3.2 Output – Material in der Fassung der am 29.02.2012 ausgetauschten Seite 22

Register 5

- 5. Lärmschutz
- 5.1 Schallleistungspegel in dB(A) von lärmabstrahlenden Anlagenteilen, Nebeneinrichtung und Sicherheitseinrichtungen
- 5.2 Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen, insbesondere Kapseln, Schalldämpfer, Abschirmungen, Umbauungen und Ihre Wirkungen
- 5.3 Betriebszeiten der Anlage
- 5.4 Art, Wege und Umfang von Werks- und Lieferverkehr
- 5.5 Messbericht über Geräuschimmissionen des bestehenden Betriebes oder vergleichbarer Anlagen
- 5.6 Schalltechnische Stellungnahme zum Vorhaben mit Vergleich der Geräuschsituation vor und nach Inbetriebnahme des Vorhabens
- 5.6.1 Aufgabenstellung
- 5.6.2 Anforderungen an den Schallschutz
- 5.6.3 Emissionsprognose
- 5.6.4 Immissionsprognose
- 5.6.5 Abschirmung und Reflexion
- 5.6.6 Berechnungsergebnisse
- 5.6.7 Beurteilung
- 5.6.8 Auflagenvorschläge zum Lärmschutz

Register 6

6. Luftreinhaltung

- 6.1 Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle: Klassierung der Schadstoffe nach TA Luft in der Fassung der am 29.02.2012 ausgetauschten Seiten 44 und 45
- 6.2 Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe einschließlich der technischen Kenndaten der Abgasreinigungseinrichtungen in der Fassung der am 29.02.2012 ausgetauschten Seite 48
- 6.3 Abgaserfassung und Abgasleitung in der Fassung der am 29.02.2012 ausgetauschten Seiten 48 und 49
- 6.4 Vorgesehene Maßnahmen zur Messung und ggf. Aufzeichnung der Emissionen, zur Überwachung der Wirksamkeit von Abgasreinigungseinrichtungen und sonstiger Nachweise und Ermittlungen in der Fassung der am 29.02.2012 ausgetauschten Seite 50
- 6.5 Vorgesehene Maßnahmen bei Ausfall von emissionsmindernden Maßnahmen in der Fassung der am 29.02.2012 ausgetauschten Seite 50
- 6.6 Auflagenvorschläge zur Luftreinhaltung in der Fassung der am 29.02.2012 ausgetauschten Seiten 50, 51 und 52

Bescheinigung der Firma Venti Oelde an den Antragsteller vom 23.02.2012 über die Einhaltung des Reststaubgehaltwertes in der Abluft des Nassentstaubers (Eingang beim Landratsamt Freising am 29.02.2012)

Plan „Schnittdarstellung zum Höhenunterschied von der bestehenden Halle zur maximalen Höhe des Kamins“ des Ingenieurbüros KomPlan vom 02.03.2012, Maßstab 1:2000, eingegangen beim Landratsamt Freising am 05.03.2012

Register 7

7. Gewässer- und Bodenschutz

Register 8

8. Arbeitsschutz

Register 9

9. Anlagensicherheit

9.1 Störfallverordnung

9.2 Brandschutz

9.3 Sonstige Gefahren

Register 10

10. Umweltverträglichkeitsprüfung

10.1 Rechtliche Grundlagen

10.2 Merkmale des Vorhabens

10.2.1 Größe des Vorhabens

10.2.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

10.2.3 Abfallerzeugung

10.2.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

10.2.5 Unfallrisiko

10.3 Standort des Vorhabens

10.3.1 Nutzungskriterien

10.3.2 Qualitätskriterien

10.3.3 Schutzkriterien

- 10.4 Merkmale der möglichen Auswirkungen
- 10.4.1 Ausmaß der Auswirkungen
- 10.4.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- 10.4.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- 10.4.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- 10.4.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Sonstige Planunterlagen

Brandschutzkonzept der Werkfeuerwehr Werk Gendorf vom 14.01.2010, Kenn-Nr. BRS1/2010ex, eingegangen beim Landratsamt Freising am 29.02.2012

Überholte Planunterlagen

Betriebsanleitung Wirbelstrom-Nassentstauber der Firma Venti Oelde, Typ: Gr. 630, Auftrags-Nr. 12262771, vom 07.10.2003 (11 Seiten)

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Allgemeines

- 1.1 Das Vorhaben ist – soweit in der restlichen Ziffer III dieses Bescheides nichts Abweichendes bestimmt ist – gemäß den eingereichten Planunterlagen in der Fassung vom 05.03.2012 zu errichten und zu betreiben.

2. Immissionsschutz

2.1 Lärmschutz

- 2.1.1 Hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes des gesamten Vorhabens sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 zu beachten.

- 2.1.2 Der Beurteilungspegel der von den beantragten Anlagen (Nr. 1) ausgehenden Geräusche, einschließlich des damit verbundenen Werks- und Lieferverkehrs, darf an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft, insbesondere auf den Flurnummern 1661/4 und Flur-Nr. 1610/2 (jeweils Gemarkung und Gemeinde Hohenkammer), die reduzierten Immissionsrichtwerte eines Dorfgebietes (MD) von

tagsüber 54 dB(A)

nicht überschreiten.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Die Immissionsrichtwerte für das Dorfgebiet (MD) wurden wegen vorhandener Vorbelastungen um 6 dB(A) reduziert.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tag für ein Dorfgebiet von 60 dB(A) um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

- 2.1.3 Die schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros hooock-farny-ingenieure vom 05.10.2009 und vom 29.01.2012 sind Bestandteil der Genehmigung. Die zugrunde gelegten Anlagendaten, Betriebsabläufe, Betriebszeiten der lärmrelevanten Anlagen und Anlagenteile, die Abschirmwirkungen durch Gebäude und Lärmschutzwände, die Emissionsdaten usw. sind Bestandteil der Genehmigung. Eventuelle Abweichungen bedürfen eines qualifizierten Nachweises der schalltechnischen Unbedenklichkeit.
- 2.1.4 Als Betriebszeit für die Gesamtanlage wird die Tagzeit von 6.00 Uhr bis 22.00Uhr festgesetzt.
- 2.1.5 Die gesamte Schredderanlage auf dem Betriebsbereich B11 (westlich der Halle 10), einschließlich der beantragten Lagerflächen für Schreddervormaterial (10000 t innerhalb der Lärmschutzwand) und für Schredderstahl-Rohstoff (10000 t, im nördlichen Bereich des Betriebsbereiches B11) sowie die erforderlichen Container (Container für NE –Schrott, Kunststoffe, Schredderschwerfraktion und für Schredderleichtfraktion) sind jeweils antragsgemäß zu errichten und zu betreiben.
- 2.1.6 Sämtliche lärmintensive Anlagenteile der Schredderanlage, wie z.B. Metallschredder, Zick-Zack-Sichter, Magnettrommel, NE- Abscheider usw., sind antragsgemäß einzuhausen bzw. zu kapseln. Es sind schallgedämmte laufige Abluftventilatoren zu verwenden.
- 2.1.7 Schallabstrahlende stationäre Anlagen, Abluftanlagen und Fahrzeuge sind gemäß dem Stand der Lärmschutztechnik zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- 2.1.8 Die beantragte Schredderanlage auf dem Betriebsbereich B11 darf insgesamt einen Schalleistungspegel von $L_{WA} = 124$ dB(A) nicht überschreiten. Frühestens 3 Monate jedoch spätestens 6 Monate nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Bescheides ist durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle der messtechnische Nachweis zu führen, dass der geforderte Gesamtschalleistungspegel der Schredderanlage zuverlässig eingehalten wird. Durch eine rechtzeitige Beauftragung des Messinstitutes ist die Einhaltung der o.g. Frist sicherzustellen. Der Zeitpunkt der Messung ist der Genehmigungsbehörde spätestens 2 Wochen vor dem ersten Messtermin mitzuteilen. Die Messung hat bei Vollauslastung der Anlage **und** unter Verwendung von Schredderinputmaterial, bei dem die höchsten Lärmemissionen zu erwarten sind, zu erfolgen. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist vom Gutachter sicherzustellen und im Messbericht entsprechend zu dokumentieren. Sollte die Messung ergeben, dass o.g Schalleistungspegel überschritten wird, so sind vom Gutachter geeignete Schallschutzmaßnahmen im Messbericht mit vorzuschlagen, damit die Einhaltung des geforderten Schalleistungspegels sichergestellt wird. Der Messbericht ist der Immissionsschutzbehörde (Landratsamt Freising) spätestens innerhalb von 3 Monaten nach dem letzten Messtermin vorzulegen.

- 2.1.9 An der südöstlichen Grenze im Betriebsbereich B11 im Anschluss an die bestehende Halle 10 ist die Lärmschutzwand über einer Länge von mindestens 46 m auf eine Höhe von mindestens 10 m antragsgemäß aufzustocken. Die Einhaltung der o.g. Immissionschutzauflage muss spätestens 1 Monat nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Bescheides abgeschlossen sein. Dies ist dem Landratsamt Freising bis spätestens 2 Wochen danach unaufgefordert schriftlich zu bestätigen.
- 2.1.10 Das unnötige Laufenlassen von Motoren auf dem Betriebsgelände ist durch organisatorische Maßnahmen strikt zu unterbinden.
- 2.1.11 Weitere Auflagen, die sich hinsichtlich des Lärmschutzes ergeben können, bleiben vorbehalten.
- 2.2 Luftreinhaltung
- 2.2.1 Hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes des gesamten Vorhabens sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft TA Luft vom 24. Juli 2002 zu beachten.
- 2.2.2 Betriebsanlagen und Anlagenteile, bei denen verfahrensbedingt Staub entsteht, sind zu kapseln, in geschlossener Bauweise auszuführen oder zu überdachen (Schredderrotormühle, Schredder, Gurt- und Vibrationsförderer, Übergabestationen auf Förderbänder usw.).
- 2.2.3 Die gesamte anfallende Abluft im Bereich der Schredderanlage/Rotormühle und dem Zick-Zack-Sichter (Windsichter) ist vollständig zu erfassen und antragsgemäß einer ausreichend dimensionierten Abgasreinigungsanlage zuzuführen (Hochleistungszyklon und nachgeschaltetem Nasswäscher/Venturiwäscher).
- 2.2.4 Bei Ausfall der unter Ziffer III.2.2.3 dieses Bescheides genannten Abluftreinigungsanlage (Hochleistungszyklon und nachgeschaltetem Venturiwäscher) ist der Anlagenbetrieb umgehend einzustellen. Eine Umgehung der Abluftreinigungsanlagen ist unzulässig. Störungen beim Betrieb oder der Ausfall der Abluftreinigungsanlage sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren mit Angaben der durchgeführten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit und dem Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme.
- 2.2.5 Die unter Ziffer III.2.2.3 dieses Bescheides geforderte Abgasreinigungsanlage ist so zu errichten, zu dimensionieren und zu betreiben, dass die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Schredderanlage folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Gesamtstaub (einschließlich Feinstaub) gemäß der Nummer 5.2.1 der TA Luft

Gesamtstaub

20 mg/m³

Staubförmige anorganische Stoffe (Metalle) gemäß der Nummer 5.2.2 der TA Luft

Stoffe	Emissionsmassen- konzentration	Emissionsmassen- strom
Klasse I (Hg, Tl)	je 0,05 mg/m ³	je 0,25 g/h
Klasse II (Pb, Co, Ni, Se, Te)	gesamt 0,5 mg/m ³	gesamt 2,5 g/h
Klasse III (Sb, Cr, Cu, Mn, V; Sn)	gesamt 1 mg/m ³	gesamt 5 kg/m ³

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen (mit Ausnahme der Stoffe der Klasse I) beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

Gasförmige organische Stoffe der Nummer 5.2.5 der TA Luft

Stoffe	Emissionsmassen- konzentration	Emissionsmassen- strom
Klasse I	20 mg/m ³	0,10 kg/h
Klasse II	0,10 mg/m ³	0,50 kg/h

Bei Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu den o.g. Anforderungen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

Krebserzeugende Stoffe gemäß der Nummer 5.2.7 der TA Luft

Stoffe	Emissionsmassen- konzentration	Emissionsmassen- strom
Klasse I	gesamt 0,05 mg/m	gesamt 0,15 g/h

- 2.2.6 Die gesamte Abluft der Abgasreinigungsanlage ist über einen Kamin ohne Abdeckung senkrecht in die freie Windströmung abzuleiten. Der Abluftkamin muss mindestens eine Höhe von 15 m ü. GOK aufweisen. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann eine sog. „Deflektorhaube“ verwendet werden. Die Einhaltung der geforderten Mindesthöhe ist der Genehmigungsbehörde spätestens 1 Monat nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Bescheides unaufgefordert schriftlich zu bestätigen.
- 2.2.7 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes des beantragten Vorhabens, jedoch frühestens drei Monate und spätestens 6 Monate nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Bescheides und in der Folge alle 3 Jahre, ist durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die unter der Ziffer III.2.2.5 dieses Bescheides festgelegten Emissionsgrenzwerte jeweils nicht überschritten werden.
- 2.2.8 Spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der ersten Emissionsmessungen ist der Genehmigungsbehörde ein Messplan des Messinstitutes entsprechend Anhang B3 der DIN EN 15259 vorzulegen und der/die genauen Messtermin/e zu nennen.

- 2.2.9 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.
Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren bzw. nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) oder ISO-Normen durchgeführt werden. Die Probenahme muss der DIN EN 15259 entsprechen.
- 2.2.10 Die Bestimmung von Gesamt-Kohlenstoff ist gemäß der Nr. 5.3.2.3 der TA Luft, 2. Absatz. durchzuführen.
- 2.2.11 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Die Messplanung muss der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen. Abweichungen davon sind ggf. vorher mit dem Landratsamt Freising (Immissionsschutzbehörde) abzustimmen.
- 2.2.12 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen einzurichten. Hierfür sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der Richtlinie VDI 2448, Blatt 1 (Ausgabe April 1992) hinsichtlich Messplanung, Messstrecke und der Messplätze einzuhalten.
Die Messplätze müssen ausreichend groß sein, über sichere Arbeitsbühnen verfügen und über Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Bei der Auswahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten.
- 2.2.13 Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2002 (Nr. 5.3.2) zur Messplanung, zur Auswertung von Messverfahren sowie zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
- 2.2.14 Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage und bei einem repräsentativen Betriebszustand mit einer möglichen maximalen Emissionssituation vorzunehmen.
- 2.2.15 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb durchführen. Die Dauer der Einzelmessungen soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- Hinweis:
In besonderen Fällen, z. B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Dies ist entsprechend zu begründen und im Messbericht zu vermerken.
- 2.2.16 Die unter der Ziffer III.2.2.5 dieses Bescheides festgelegten Anforderungen gelten für die erstmalige Messung bzw. für die wiederkehrenden Messungen als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der

Messunsicherheit die unter Ziffer III.2.2.5 dieses Bescheides festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

- 2.2.17 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht ist dem Landratsamt Freising spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung des letzten Messtermins vorzulegen.
Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen (max. Emissionen), die für die Beurteilung der Einzelwerte und Messverfahren von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben zu Einsatzstoffen, zur Anlagenleistung sowie zum Betriebszustand der Anlage und zu den vorhandenen Einrichtungen und Maßnahmen zur Emissionsminderung.
Der Messbericht ist gemäß dem zum Zeitpunkt der Berichterstellung aktuellen Muster- Emissionsbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz – LAI- anzufertigen.
- 2.2.18 Montage, Bedienung, Wartung und Instandsetzungsarbeiten an der gesamten Schredderanlage dürfen nur von fachkundigem Personal mit entsprechender Qualifikation durchgeführt werden.
Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der gesamten Schredderanlage einschließlich der Abluftreinigungsanlage sind regelmäßig durchzuführen. Die Wartungsintervalle haben sich nach den Vorgaben der Herstellerfirmen bzw. nach dem Grad der Beanspruchung zu richten. Die durchgeführten Maßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.2.19 Alle Fahrwege und Betriebsflächen auf dem Betriebsgelände sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke und Qualität zu befestigen und regelmäßig zu reinigen.
- 2.2.20 Staubemissionen bei der Be- und Entladung sowie bei Lagerung sind entsprechend dem Stand der Technik durch geeignete Maßnahmen, wie Kapselung der Förder- einrichtungen, Absaugung, Befeuchtung, Aufbewahrung in geschlossenen Behältern und Lagern zu vermeiden oder weitgehend zu begrenzen.
- 2.2.21 Diffuse Staubemissionen sind insbesondere durch mindestens folgende Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik zu unterbinden:
- Minimierung der Fallstrecken beim Abladen von Schredderinputmaterial auf der vorgesehenen Lagerfläche, bei der Aufgabe des Input- Materials in den Doseur, beim Einfüllen der staubhaltigen Schredderleichtfraktion in den Container, beim Beladen von Containern, beim Bestücken von Lagerbereichen usw.,
 - Übergabestellen auf Förderbänder und Förderbänder, die staubende Materialien transportieren, sind antragsgemäß einzuhausen bzw. außerhalb der Einhausung verlaufende Förderbänder sind zu überdachen,
 - Einsatz von Berieselungsanlagen bei sichtbaren Staubentwicklungen sowohl im Bereich der Schredderanlage selbst (Doseur, vor Austrittsöffnungen usw.) bzw. auf den befestigten Fahrwegen und Manipulationsflächen,
 - Regelmäßige Reinigung der befestigten Fahrwege und Manipulationsflächen,
 - Lagerung des Inputmaterials antragsgemäß hinter der Lärmschutzwand zum Windschutz,

- Anpassung der Geräte an das jeweilige Schüttgut (z.B. Einsatz von Greifern usw.)
- Minimierung der Abwurfhöhen von Baggern oder Greifern bzw. von anliefernden Fahrzeugen (z. B. durch Abrutschen lassen von der Ladefläche auf das vorhandene Haufwerk) so weit wie möglich.

2.2.22 Die staubhaltige Schredderleichtfraktion aus dem Zyklon bzw. die staubhaltige Schredderschwerfraktion ist in geschlossene Container abzuführen.

2.2.23 Weitere Auflagen, die sich aus der Sicht der Luftreinhaltung ergeben können, bleiben vorbehalten.

2.3 Abfallrecht und Abfallwirtschaft

2.3.1 Es dürfen **nur** die in nachfolgender Tabelle genannten Abfallinputstoffe in der Schredderanlage eingesetzt werden:

Abfallschlüsselnummer gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	Abfallart	Bemerkung
020110	Metallabfälle	
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappeabfällen	
070213	Kunststoffabfälle	mit eingeschweißten Metallteilen
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	daraus nur: metallhaltige Rückstände aus Überbandmagneten oder NE-Abscheider ohne Asche und Staub (vergleichbar mit AVV-Nr. 190102)
100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
100202	unbearbeitete Schlacke	
100302	Anodenschrott	
100305	Aluminiumoxidabfälle	
100501	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
100601	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
100701	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
100809	andere Schlacken	
100814	Anodenschrott	
100903	Ofenschlacke	
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen	nur metallhaltige Gießformen, abgesiebt
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen	
101003	Ofenschlacke	
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101005 fallen	nur metallhaltige Gießformen, abgesiebt

101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007 fallen	
101199	Abfälle a.n.g.	Flaschenhalse mit Al-Verschlüssen, aus Altglas
101206	verworfenen Formen	
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen	Ofenschlacke, Störstoffe, metallisch
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektronische Prozesse	
110501	Hartzink	
120101	Eisenfeil- und -drehspäne	enthalten auch größere Brocken
120103	NE- Metallfeil- und -drehspäne	
120113	Schweißabfälle	
150104	Verpackung aus Metall	
160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	nur trockengelegte Fahrzeuge aus eigenem Betrieb/Fremdanlieferung
160117	Eisenmetalle	
160118	Nichteisenmetalle	
170401	Kupfer, Bronze, Messing	
170402	Aluminium	
170403	Blei	
170404	Zink	
170405	Eisen und Stahl	
170406	Zinn	
170407	gemischte Metalle	
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	
190102	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
191202	Eisenmetalle	
191203	Nichteisenmetalle	
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen	Haushaltsgroßgeräte Sammelgruppe 1 (nur weiße Ware), schadstoffentfrachtet
200140	Metalle	

2.3.2 Die Einhaltung der Ziffer III.2.3.1 dieses Bescheides ist über eine Betriebsanweisung und durch entsprechende Schulung des Personals sicherzustellen. Die Betriebsanweisung ist für Beschäftigte gut einsehbar auf der Anlage vorzuhalten. Unzulässige Inputmaterialien sind zurück zu weisen; dies ist im Betriebsagebuch zu vermerken.

- 2.3.3 Nicht ordnungsgemäß trockengelegte Altfahrzeuge sind entweder zurück zu weisen oder vor dem Einsatz in der Schredderanlage im eigenen Betrieb in dem genehmigten Betriebsbereich B10 ordnungsgemäß trockenzuliegen.
- Im Shredder dürfen nur schadstoffentfrachtete Haushaltsgroßgeräte der Gruppe 1 mit der AVV Nummer 200136 verarbeitet werden. Die Schadstoffentfrachtung hat gemäß den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – ElektroG zu erfolgen (hier z.B. § 11 i.V.m. Anhang III). Der Anhang III zählt die Bauteile und Stoffe auf, die aus Altgeräten entfernt sein müssen.
- 2.3.4 Das Lagern von Inputmaterial (Schreddervormaterial) bzw. von Outputmaterial (NE-Schrott-Rohstoff, Kunststoffe < 30 mm; Kunststoffe > 30 mm; Schredderschwerfraktion; Schredderleichtfraktion usw.) darf nur auf den beantragten Betriebsbereich B11 gemäß den eingereichten Planunterlagen erfolgen.
- 2.3.5 Zur sicheren Einstufung der beim Schreddern gewonnenen Outputfraktionen (Schredderleichtfraktion; Schredderschwerfraktion) in „gefährlicher Abfall“ bzw. in „nicht gefährlicher Abfall“ ist jeweils 1-mal pro Jahr eine Deklarationsanalyse und zusätzlich alle 500 Mg eine Kontrollanalyse durchzuführen.
Die Kontrollanalyse kann auf die für die Einstufung maßgeblichen Parameter MKW und PCB beschränkt werden.
Für den anfallenden Schlamm aus dem Nassabscheider ist zur jeweiligen Einstufung vor der Entsorgung jeweils eine Deklarationsanalyse durchzuführen.
Die oben genannten Deklarationsanalysen sind mindestens für die Dauer von 5 Jahren – beginnend mit dem auf das Deklarationsdatum folgenden Jahr – auf dem Betrieb aufzubewahren. Auf Verlangen ist den zuständigen Aufsichtsbehörden Einsicht in die Deklarationen zu gewähren bzw. sind diese zur Verfügung zu stellen.
- 2.3.6 Die Anforderungen an die Dokumentationspflicht (Betriebstagebuch usw.), die in den einschlägigen Normen und Richtlinien des Abfallrechts gestellt werden, sind auch weiterhin für den Gesamtbetrieb zu erfüllen.
- 2.3.7 Falls Abfälle zur Beseitigung anfallen, sind diese grundsätzlich dem Landkreis Freising zu überlassen. Dies gilt nicht für Abfallarten, die nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freising in der jeweils gültigen Fassung vom Überlassungszwang ausgenommen sind (derzeit § 6 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung vom 6.4.2006).
- 2.3.8 Soweit in der Anlage Altfahrzeuge bzw. Teile von Altfahrzeugen behandelt oder gelagert werden, sind die Anforderungen der Altfahrzeugverordnung – AltfahrzeugV – in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.
Hinsichtlich des Schredders in der Rotormühle sind insbesondere die Anforderungen in Nr. 4.1 und 4.2 des Anhangs der AltfahrzeugV einzuhalten.
- 2.3.9 Weitere Auflagen, die sich hinsichtlich der Abfallentsorgung ergeben können bleiben vorbehalten.

3. Baurecht / Brandschutz

3.1 Baurecht

3.1.1 Für die baulichen Anlagen und Gebäude ist ein Standsicherheitsnachweis zu erstellen.

3.1.2 Der Ausführungsbeginn und die abschließende Fertigstellung bzw. die Nutzungsaufnahme sind mit den diesem Bescheid als Anlage beiliegenden Formblättern dem Landratsamt Freising jeweils eine Woche vorher anzuzeigen. Auf die Vollständigkeit der erforderlichen Angaben, insbesondere der Unterschriften ist zu achten.

3.1.3 Mit der Baubeginnsanzeige ist ein Kriterienkatalog für die einzelnen Anlagenteile vorzulegen. Zeigt der Kriterienkatalog die Notwendigkeit der Prüfung der Statik auf, ist zusätzlich zur Baubeginnsanzeige die Bescheinigung die Bescheinigung „Standsicherheit I“ und mit der Nutzungsaufnahme die Bescheinigung „Standsicherheit II“ vorzulegen. Die einzelnen Bauteile dürfen dann nur nach dem Stand der Prüfung ausgeführt werden.

3.2 Brandschutz

3.2.1 Die Maßnahmen zum Brandschutz sind gemäß dem eingereichten Brandschutzkonzept der Werkfeuerwehr Werk Gendorf vom 14.01.2010, Kenn-Nr. BRS1/2010ex, eingereicht beim Landratsamt Freising am 29.02.2012, auszuführen.

4. Arbeitsschutz / Anlagensicherheit

4.1 Der Betreiber hat eine Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung und der Gefahrstoffverordnung durchzuführen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes, sowie deren Überprüfung sind zu dokumentieren.

4.2 Bei der Errichtung / Änderung und dem Betrieb der Anlagen sind die jeweils geltenden einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen und Sicherheitsvorschriften (z.B. ArbSchG, BetrSichV, GefStoffV usw.) einzuhalten.

4.3 Der Arbeitgeber hat explosionsgefährdete Bereiche im Sinne des § 2 Abs. 10 der BetrSichV entsprechend dem Anhang 3 der genannten Verordnung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, gemäß § 3 BetrSichV in Zonen einzuteilen.

4.4 Es sind geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Staubfreisetzung des zu behandelnden Gutes zu treffen.
Bei der Durchführung technischer Maßnahmen ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden.

4.5 Anlagenteile, die regelmäßig zu Wartungs- oder Prüfzwecken begangen werden, müssen über Treppen erreichbar sein. Diese sind gemäß der Arbeitsstättenrichtlinie „Verkehrswege“ (ASR 17/1) auszuführen.

- 4.6 Verkehrswege und Rettungswege mit Gitterrosten sind mit rutschhemmenden Rosten zu versehen.
- 4.7 Im Bereich der Zerkleinerungsanlage sind an den Arbeitsplätzen der Beschäftigten Lärmmessungen durchzuführen.
- 4.8 Weitere Auflagen, die sich aus Sicht des Arbeitsschutzes bzw. der Anlagensicherheit ergeben könnten, bleiben vorbehalten.

5. Wasserrecht und Wasserwirtschaft

5.1 Nebenbestimmungen der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Freising

- 5.1.1 Die betroffenen Flächen für die Errichtung und den Betrieb der Vorhaben sind jeweils flüssigkeitsdicht und beständig zu befestigen.
- 5.1.2 Die Entwässerung der betroffenen Flächen muss in den Schmutzwasserkanal erfolgen. Der Kläranlagenbetreiber muss dem zustimmen.
- 5.1.3 Die Entwässerungseinrichtungen sind so zu gestalten, dass sie zur Inbetriebnahme und wiederkehrend auf Dichtheit geprüft werden können.

5.2 Nebenbestimmungen des Wasserwirtschaftsamtes München

- 5.2.1 Der anfallende Nassschlamm aus der Abluftreinigungsanlage ist extern zu gemäß den einschlägigen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung ordnungsgemäß zu entsorgen.
Ebenso ist mit evtl. anfallendem Abwasser zu verfahren, welches z.B. bei einem Austausch des im Kreislauf geführten Waschwassers anfällt.
- 5.2.2 Die von den Vorhaben betroffenen Lagerflächen, die Aufstellungsfläche der Rotormühle, sowie die genehmigten Anlagen selbst dürfen jeweils nur trocken gereinigt werden.
- 5.2.3 Der Schlammcontainer ist mit einer geeigneten Überfüllsicherung auszustatten.

5.3 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

6. Natur- / Artenschutz

- 6.1 Der Antragsteller hat vor Baubeginn eine Ersatzzahlung in Höhe von 2.000 € zu leisten. Die Ersatzzahlung ist gemäß dem entsprechenden Vertrag zwischen der Firma Schenker Industrie- und Städtereinigungs GmbH und dem Freistaat Bayern, unterzeichnet am 25.04.2012 bzw. am 04.05.2012, vorzunehmen.

- 6.2 Es ist eine unauffällige Anstrichfarbe (grau, anthrazit) zu wählen, um die Fernwirkung zu minimieren.

7. Sonstiges

Die Nebenbestimmungen in den Ziffern III.1.1 bis III.6.2 dieses Bescheides sind jeweils – soweit im einzelnen nichts Abweichendes bestimmt ist – spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und in der Folge dauerhaft einzuhalten.

8. Zwangsgeld

Für den Fall, dass die Nebenbestimmungen in Ziffern III.1.1 bis III.7 dieses Bescheides nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden oder ihnen zuwider gehandelt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 500,00 € (pro einzelne Verpflichtung) angedroht und zur Zahlung fällig.

IV. sofortige Vollziehbarkeit

Die Ziffern I. bis III. dieses Bescheides werden jeweils für sofort vollziehbar erklärt.

V. Erlöschen

Die Genehmigung für das Vorhaben erlischt, wenn

- mit der Errichtung des Vorhabens nicht bis spätestens 2 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides, mit dem Betrieb nicht bis spätestens 4 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides begonnen wird oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben

worden ist.

Diese Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der jeweils maßgebenden Frist beim Landratsamt Freising zu stellen.

VII. Kostenentscheidung

1. Der Antragsteller hat die Kosten für diesen Bescheid zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 16.750 € erhoben. Die Auslagen für die Postzustellung betragen 6,18 €.

Gründe:

I.

1. Rechtlicher Sachverhalt

Die Firma Schenker Industrie- und Städtereinigungs GmbH beantragte am 28.09.2009 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4, 16 BImSchG für das in Ziffer I dieses Bescheides genannte Vorhaben.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt (Ausgabe Nr. 25 / 2009, Erscheinungstag: 01.10.2009) des Landratsamtes Freising sowie im Internet auf der Internetseite des Landratsamtes Freising (<http://www.kreis-freising.de>) am 01.10.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Planunterlagen lagen jeweils in der Zeit vom Donnerstag, den 08.10.2009 bis einschließlich zum Montag den 09.11.2009 öffentlich aus. Die Auslegung erfolgte sowohl im Rathaus der Gemeinde Hohenkammer, als auch im Landratsamt Freising.

Es bestand bis einschließlich zum Montag, den 23.11.2009 die Möglichkeit, schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden parallel zur öffentlichen Auslegung durch das Landratsamt Freising folgende Stellen beteiligt:

- Gemeinde Hohenkammer
- Landratsamt Freising, Technischer Immissionsschutz
- Landratsamt Freising, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Freising, Bauamt
- Landratsamt Freising, Brandschutz
- Landratsamt Freising, staatliches Abfallrecht
- Wasserwirtschaftsamt München
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München (= Straßenbauamt)

Die beteiligten Stellen haben dem o.g. Antrag des Betreibers unter den in Ziffer III dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen zugestimmt. Die Gemeinde Hohenkammer hat das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist gingen weder bei der Gemeinde Hohenkammer, noch beim Landratsamt Freising schriftliche Einwendungen gegen das Vorhaben ein.

Deshalb konnte der in der oben genannten öffentlichen Bekanntmachung für den 17.12.2009 angesetzte Erörterungstermin entfallen (siehe § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV). Das Entfallen des Erörterungstermins wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Freising (Ausgabe Nr. 30 / 2009, Erscheinungsdatum: 03.12.2009) sowie im Internet auf der Internetseite des Landratsamtes Freising (<http://www.kreis-freising.de>) am 03.12.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Mit Bescheid des Landratsamtes Freising vom 24.11.2009, Az. 41-1711, wurde für das Vorhaben der vorzeitige Beginn gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG zugelassen.

Am 29.02.2012 sowie am 05.03.2012 wurden durch den Antragsteller ergänzende Planunterlagen eingereicht und das Vorhaben in einigen Teilen verändert. Das Ausmaß der Veränderungen bzw. der Auswirkungen des Vorhabens ließen einen Verzicht von einer erneuten Auslegung zu.

Der Antragsteller erhielt einen Entwurf dieses Bescheides vorab zur Kenntnis.

2. Technischer Sachverhalt

Beschreibung der beantragten Neugenehmigung und der wesentlichen Änderungen

Errichtung und Betrieb eines Schredders (Rotormühle) zum Zerkleinern von Schrott und sonstigen Stoffen durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 900 kW (Neugenehmigung nach dem § 4 des BImSchG i. V. m. Nr. 8.9 Spalte 1 a des Anhangs der 4. BImSchV) als neue Betriebseinheit B11 auf der Fläche G (ehemalige Betriebseinheit für die Lagerung, Sortierung und Behandlung von Altholz) westlich der Halle 10 (Ersatzbrennstoffaufbereitung):

- **Beschreibung der wesentlichen Tätigkeiten auf dem neuen beantragten Betriebsbereich B11**

Schredderanlage

Die beantragte Schredderanlage dient der Zerkleinerung von Schrott sowie der Trennung der einzelnen Metall- und Leichtstofffraktionen. Als Inputmaterialien wird metallhaltiges Abfallgemisch (Shredderleichtschratt) verwendet. Dabei handelt es sich um Schrott aus der Magnetabscheidung der Sperrmüllzerkleinerung (z. B. Scharniere von Schränken mit Holzanteil usw.), Schrott von Wertstoffhöfen, Schrott aus dem Vormaterial aus der Ersatzbrennstoff - Aufbereitung (dünne Bleche oder Dosen) usw. Schwerschrott bzw. Altagos ohne Schadstoffanteile aus der genehmigten Altagoverwertung wird erst nach Vorbehandlung in den auf dem Gelände genehmigten Anlagen (u.a. Schrottbehandlung und Altagoverwertung usw.) weiterverarbeitet.

Geplante Betriebszeit der Schrottschredderanlage

7.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Inputmaterial

Metallhaltige Abfälle- bzw. Abfallgemische

Lagerplatz für Schreddervormaterial mit max. 10000 t Lagerkapazität

Die metallhaltigen Abfälle bzw. der Magnetschrott werden auf dem Lagerplatz im Betriebsbereich B11 innerhalb der Lärmschutzwand teilweise vorab zwischengelagert (Haufwerk am Doseur).

Von diesem Lagerplatz oder direkt aus Containern wird über einen Baggergreifer das Material in den Doseur der Anlage zugegeben. Das Material gelangt von dort über ein Förderband in die Rotormühle des Schredders.

Die schadstoffentfrachteten Altautos aus dem Betriebsbereich B8 (Lagerung der trockengelegten Altautos) werden ohne Zwischenlagerung der Schredderanlage zugeführt.

Metall – Schredderanlage

Leistungsdaten der beantragten Anlage:

Nennleistung der Rotorantriebes	900 kW
Durchsatzleistung des Schrottschredders:	ca. 25 t/h max. 300 t/ Tag Input

Rotormühle

In der Rotormühle findet eine Zerkleinerung und weitgehende Trennung der Metallteile von den Leichtstoffen statt. Die Abluft im Rotor wird abgesaugt und über einen vorgeschalteten Zyklon und der anschließenden Nassabscheidung gereinigt.

Zickzacksichter und Magnettrommel

Über den Zickzacksichter (Windsichter) wird die Leichtfraktion von der Schwerfraktion mittels Windsichtung getrennt, wobei die Leichtfraktion wie z.B. Holz, Plastik, Gummi, Fusel, Isolierungen in den Zyklon und die Schwerfraktion (Metalle, Hartkunststoffe, Mineralik usw.) in die nachgeschaltete Siebanlage überführt werden.

Nach dem Windsichter wird die Schwerfraktion noch vor dem Durchlaufen der Siebanlage in eine nachgeschaltete Magnettrommel geführt um das FE- Metall abzuscheiden. Das abgeschiedene FE- Metall wird auf der Rohstoffhalde im Norden des Betriebsbereiches B11 gelagert (max. Lagermenge an Schwerschrott (Schredderstahl-Rohstoff) 10000 t).

Die Schredderanlage mit Rotormühle, der Zickzacksichter, die Magnettrommel, die Übergabestellen mit Förderbänder und die Staubabsaugung sind eingehaust bzw. überdacht.

Abluftreinigungsanlagen (Zyklon und Nassabscheider)

Im Zyklon wird mittels Schwerkraftabscheidung zunächst über eine Vorabscheidung die Leichtfraktion von der staubhaltigen Abluft getrennt. Die Leichtfraktion evt. verunreinigt mit Reststaub, wird über eine Zellradschleuse aus dem Zyklon in einen geschlossenen Container ausgetragen (Größe der Fraktion 5 bis 50 mm).

Die so vorgereinigte staubhaltige Abluft wird dann im nachgeschalteten Nassabscheider (Venturi-Wäscher) auf einen Reststaubgehalt von $20 \text{ mg/m}^3 \text{ N}$ abgereinigt. Das staubhaltige Wasser wird in einem Container ausgetragen. Der abgereinigte Staub setzt sich hier als Schlamm ab.

Die gereinigte Abluft wird über einen Abluftkamin ohne Abdeckung mit 15 m über Erdgleiche, entsprechend 4,05 m über den Dachfirst der bestehenden Halle 10 in die freie Windströmung abgeleitet.

Siebanlage

Die Siebanlage trennt die Schredderschwerfraktion (Metalle, Hartkunststoffe, Mineralik) in eine Fraktion $> 30 \text{ mm}$ (Material für Ersatzbrennstoffanlage) und in eine Fraktion Kunststoffe $< 30 \text{ mm}$ mit Nichteisenmetalle und sonstige Schwerteile.

NE - Abscheidungsanlage

Das Material $< 30 \text{ mm}$ wird der nachgeschalteten NE- Abscheidung zugeführt. Dort werden die NE- Metalle und Buntmetalle(z. B. Aluminium, Kupfer, Messing, Edelstahl, Zink, Blei) von den Reststoffen wie Hartkunststoffteilchen und Mineralik abgetrennt.

Dabei wird die unterschiedliche Dichte der Materialien, Leitfähigkeit und Farbe ausgenutzt um einen sortenreine Trennung für die Metallhütten zu erzielen.

Die sortenreinen Metallstücke werden in geschlossenen Container verladen und abtransportiert. Die abgetrennten metallfreien Reststoffe werden größtenteils in der Ersatzbrennstoffanlage weiterverarbeitet oder ordnungsgemäß entsorgt.

Erweiterung des bestehenden Schrottlagerplatzes zur zeitweiligen Zwischenlagerung von Eisen- und Nichteisenschrott (Betriebseinheit B8) um eine separate Teilfläche (Outputlager der Schredderanlage) im Erweiterungsbereich bei der Rotormühle (Betriebsbereich B11)

Durch die zeitweise Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten aus der Schredderanlage mit einer max. Lagerkapazität von 10.000 t ist eine Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von Eisen- oder Nichteisenschrotten von ursprünglich 15000 t auf max. 25.000 t verbunden.

Lagerung im Betriebsbereich B11

Input

Magnetschrott, metallhaltige Abfälle und Abfallgemische insgesamt 10000 t

Output

Eisenmetallfraktion 10 – 25 Gew.% (Haufwerk, Abtransport in Überseecontainer) und NE/Buntmetalle 5 -20 Gew.% (Container, Überseecontainer):

Lagerkapazität insgesamt 10000 t;

Verwertung: Verhüttung bzw. Trennanlagen.

Leichtfraktion metallfrei

Holz, Kunststoffe, Textilien, Schaumstoff, Gummi, Isolierung etc.(Container 20 m³):
Verwertung Ersatzbrennstoffherstellung bzw. ordnungsgemäße Entsorgung abhängig vom Analyseergebnis (Staubgehalt)

Schwerfraktion metallfrei 65 -80 Gew.%

Hartkunststoffe, Steine etc. (Container)

20 m³; Verwertung: ordnungsgemäße Entsorgung.

Schlamm aus dem Nassabscheider des Venturiwäscher

Ordnungsgemäße Entsorgung abhängig vom Analyseergebnis

Gesamtlagerkapazität des Lagers zur Zwischenlagerung von Abfällen und Produkten

Die genehmigte Gesamtlagerkapazität für die Zwischenlagerung von Abfällen auf dem Betriebsgesamtgelände der Fa. Schenker in den unterschiedlichen Betriebsbereichen mit einer Lagermenge von max. 55000 t wird laut angaben des Antragsstellers durch das Lagern der erwähnten Input bzw. Outputstoffe laut Genehmigungsantrag nicht erhöht, weil u. a. auch die Mengen anderer genehmigten Stoffe derzeit rückläufig sind.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Freising ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

2. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht

Das Vorhaben unterfällt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach §§ 4, 16 BImSchG.

3. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Für das Vorhaben war in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Besagte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde entsprechend den geltenden Vorschriften durchgeführt.

Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, da die oben genannte Vorprüfung des Einzelfalls ergeben hat, dass das Vorhaben nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führt.

Diese Feststellung wurde im Amtsblatt (Jahr 2012, Ausgabe Nr. 12, erschienen am Donnerstag, den 03.05.2012) des Landratsamtes Freising öffentlich bekannt gemacht.

4. Verfahren

Da die Rotormühlenanlage der Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (= 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / 4. BImSchV) unterfällt (siehe Nr. 8.9 Spalte 1 Buchstabe a) des Anhangs zur 4. BImSchV), wurde das gesamte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchgeführt.

5. Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen die Erfüllung aller Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt ist.

5.1 Schädliche Umwelteinwirkungen

So werden durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen, bzw. das Erfordernis nach Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird eingehalten. Entsprechendes gilt für die Gewährleistung der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

5.1.1 Lärmschutz

Die vorgelegte schalltechnische Untersuchung zeigt, dass an den nächstgelegenen Immissionsorten des umgebenden Dorfgebietes (MD) die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 60 dB(A) am Tage und 45 dB(A) in der Nacht mit Berücksichtigung der Vorbelastung durch den bestehenden Gesamtbetrieb der Fa. Schenker und anderer Betriebe deutlich eingehalten werden. Die Annahmen des Gutachters erscheinen fachlich plausibel und nachvollziehbar. Der Berechnung der zu erwartenden Lärmimmissionen lagen folgende Betriebsabläufe und Annahmen des Gutachters zugrunde:

Nächstgelegene Immissionsorte

Immissionsort 1 (MD)

südlich des Betriebsgeländes auf der Flur-Nr. 1661/4 -nicht Flurnummer 1661/1 wie in den eingereichten Gutachten angegeben- (Hausnummer 8).

Immissionsort 2(MD)

im Osten des Betriebes auf der Flur-Nr. 1610/2 (Hausnummer 1).

Lieferverkehr

- Verarbeitung von maximal 15 Container pro Tag
- Anlieferung: 10 Lkw zur Anlieferung von Fremdmaterialgemisch; 5 Lkw mit Input aus eigenem Schrottlager.
- Abtransport: 10 Lkw Ausgang vom Gelände Schenker; 5 Lkw zum Transport von EBS -Material u. ä. zur EBS-Anlage

Gesamtschalleitungspegel der Schredderanlage einschließlich Beschickung

$$L_{WA} = 124 \text{ dB(A)}$$

Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen

Die maßgeblichen schallabstrahlenden Aggregate und Anlagenteile der gesamten Schredderanlage wie z. B. Rotormühle, Zickzackwindsichter, NE- Abscheider, Ventilator, Magnettrommel, Metallschredder, Förderbänder sind gekapselt bzw. mit einer schalldämmenden Hülle umbaut.

Sollte trotz dieser genannten Maßnahmen das Abluftgeräusch des Abluftventilators störend sein, wird ein zusätzlicher Abgasschalldämpfer eingebaut.

Aufstockung der bestehenden Lärmschutzwand im Anschluss an die Halle 10

Als zusätzliche pegelmindernde Maßnahme wird die vorhandene Lärmschutzwand an der Halle 10 mit einer Länge von insgesamt 46 m über die gesamte Länge auf eine Höhe von 10 m laut vorgelegtem Plan aufgestockt.

Ergebnis der Lärmprognose

Tagesimmissionsrichtwert gemäß der TA Lärm

Immissionsorte MD	Zulässiger Immissionsrichtwert IRW	Berechneter Immissionsrichtwert IRW
-------------------	------------------------------------	-------------------------------------

Immissionsort 1 Flurnummer 1661/4	54 dB(A)	49,7 dB(A)
Immissionsort 2 Flurnummer 1610/2	54 dB(A)	44,8 dB(A)

Die Berechnungen des Gutachters zeigen, dass die von dem Gesamtbetrieb der beantragten Schredderanlage ausgehenden Lärmimmissionen, einschließlich des zugehörigen Lkw Verkehrs (Anlieferung und Abtransport), den zulässigen Tagesimmissionsrichtwert von 60 dB(A) um mindestens 10 dB(A) und den reduzierten Tagesimmissionsrichtwert von 54 dB(A) deutlich unterschreiten.

Die Zusatzbelastung durch die beantragte Schredderanlage einschließlich des erforderlichen Lkw-Verkehrs leistet in Bezug zur vorhandenen Gesamtbelastung der Firma Schenker unter Beachtung der im Gutachten getroffenen Annahmen somit keinen relevanten Beitrag an den nächstgelegenen Immissionsorten. Für die Berechnung wurde ein 16 Stunden-Betrieb am Tag zugrunde gelegt (wost-case). Die Berechnungen des Gutachters zeigen weiterhin, dass die Teilbeurteilungspegel verursacht durch den Fahrverkehr der Lkw auf dem Betriebsgelände sowie durch die Ladegeräusche keinen relevanten Beitrag zum ermittelten Gesamtimmissionspegel der Schredderanlage leisten. Lärmbestimmend ist der Betrieb der Schredderanlage.

Spitzenpegelkriterium gemäß der TA Lärm :

Immissionsorte MD	Zulässiger Spitzenpegel	Berechneter Immissionsrichtwert IRW
Immissionsort 1 Flurnummer 1661/4	60 dB(A) + 30 dB(A) = 90 dB(A)	49,7 dB(A)

In den eingereichten Gutachten wurde ebenso belegt, dass es zu keiner Verletzung des Spitzenpegelkriteriums gemäß der TA Lärm von tagsüber 90 dB(A) an den nächstgelegenen Immissionsorten im Bereich des Dorfgebietes (MD) kommen wird.

5.1.2 Luftreinhaltung

Gemäß der im Genehmigungsantrag vorgelegten Immissionsprognose hinsichtlich Luftreinhaltung wurde plausibel nachgewiesen, dass bei Verwirklichung des beantragten Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich Luftreinhaltung für die nächstgelegenen Immissionsorte zu erwarten sind und auch der Vorsorgegrundsatz entsprechend dem Stand der Technik im ausreichenden Maße berücksichtigt wird.

5.1.2.1 Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß der Nummer 4 der TA Luft

Bestimmung der Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren nach der Nummer 4.6 der TA Luft

Prüfung der Schutzpflicht

Bei der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist, hat die zuständige Behörde zunächst den Umfang der Ermittlungspflichten gemäß Nummer 4.1 de TA Luft festzulegen. Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 festgelegt sind, kann gemäß der TA Luft im Genehmigungsverfahren auf die Bestimmung der Immissions-Kenngröße für den

jeweils emittierenden Schadstoff verzichtet werden, wenn geringe Emissionsmassenströme, sogenannte Bagatellmassenströme, vorliegen (s. Nr. 4.6..2.1 der TA Luft).

So darf gemäß der Nummer 4.6.1 a TA Luft die Staubemission (Massenstrom) im gefassten Abgas folgenden festgelegten Bagatellmassenstrom nicht überschreiten (Tabelle 7 Bagatellmassenströme):

Bagatellmassenstrom	Grenzwert
Staub (ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe)	1 kg/h

Der vom Gutachter berechnete Staubemissionsmassenstrom beträgt 0,44 kg/h. Dabei wurde vom Gutachter von einer max. Luftmenge $22000\text{m}^3/\text{h}_{\text{feucht}}$ im Abgas, einer Abgastemperatur von $20\text{ }^\circ\text{C}$ und einem vorgeschriebenen Staubemissionsgrenzwert von $20\text{ mg}/\text{m}^3$ gemäß der Nr. 5.2.1 der TA Luft ausgegangen.

Hinweis

Die telefonische Rücksprache beim Ingenieurbüro hoock farny ingenieure am 27.04.2012 hat bestätigt, dass das gemäß der TA Luft vorgeschriebene Abgasvolumen im Normzustand nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht bekannt war.

Bei Berücksichtigung des auf Normbedingungen und trockenen Bedingungen umgerechneten Volumens gemäß TA Luft würde sich ein etwas geringerer Emissionsmassenstrom ergeben.

Somit ist abschließend festzustellen, dass der ermittelte Massenstrom für Gesamtstaub im Abgas für abgeleitete (gefasste Abgase) mit $0,44\text{ kg}/\text{h}$ den gemäß der TA Luft festgesetzten Bagatellmassenstrom von $1\text{ kg}/\text{h}$ deutlich einhält. Die Bestimmung der Immissionskenngrößen gemäß der TA Luft ist nicht nötig.

5.1.2.2 Allgemeine Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß der Nummer 5 der TA Luft

Allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung nach 5.2 der TA Luft

Der Schredder sowie der Zickzacksicher sind komplett eingehaust. Die staubhaltige Abluft dieser Anlagen wird vollständig erfasst und über einen Zyklon dem nachgeschalteten Nassabscheider (Venturiwäscher) zugeführt. Die so abgereinigte Abluft wird über einen Kamin ohne Abdeckung in die freie Windströmung TA Luft konform abgeleitet.

Bei den Verfahrensschritten nach Abtrennung der Leichtfraktionen entstehen laut Gutachter keine relevanten Staubemissionen (diffuse Emissionen) bzw. werden durch Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik, wie evt. Abdecken, Anpassen von Fallhöhen beim Ent- und Beladen von Materialien usw., unterbunden.

Die von der Firma Schenker gekaufte Schredderanlage aus Frankreich erhielt 2004 noch beim Betrieb in Frankreich eine neue Entstaubungsanlage mit Hochleistungszyklon und Wirbelstromwäscher (Nasswäscher von Ventioelde). Danach wurde eine Messung der Emissionen im Jahre 2006 durchgeführt. Der Messbericht vom 29.03.2006 liegt dem Genehmigungsantrag bei und wurde vom Gutachter als fachliche Grundlage zur Beurteilung der zu erwartenden Emissionen herangezogen.

Dieser bestehende Wäscher aus dem Jahre 2004 wurde im genehmigten Probetrieb der Schredderanlage bei der Firma Schenker durch einen neuen hochwertigen Venturiwäscher ersetzt.

Staubemissionen Gesamtstaub einschließlich Feinstaub nach Nummer 5.2.1 der TA Luft

Für staubförmige Emissionen im Abgas (gefasste Emissionen) sind gemäß der TA Luft folgende Grenzwerte einzuhalten:

Zulässige Massenkonzentration an Gesamtstaub nach Nr. 5.2.1 TA Luft :
Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub : 20 mg/m ³ .

Der Staubemissionsgrenzwert von 20 mg/m³ wird laut Bescheinigung des Venturiwäscherherstellers zuverlässig eingehalten.

Staubförmige anorganische Stoffe (Metalle) gemäß der Nummer 5.2.2 der TA Luft

Laut Gutachter können abhängig vom zu verarbeitenden Material staubförmige Metall-emissionen entstehen. Ein großer Teil der evt. entstehenden anorganischen Emissionen an Staub wird laut Gutachter im Nasswäscher zurückgehalten und mit dem Schlamm ausgetragen.

Gemäß der TA Luft Nr. 5.2.2 sind folgende Werte einzuhalten:

Stoffe	Zulässige Massenkonzentration	Emissionswerte Messbericht
Klasse I (Hg, Tl)	je 0,05 mg/m ³	< 0,1 µg/Nm ³ _{trocken} < 2,0 µg /Nm ³ _{trocken}
Klasse II (Pb, Co, Ni, Si, Tel)	gesamt 0,5 mg/m ³	< 10,9 µg /Nm ³ _{trocken}
Klasse III (Sb, Cr, Cu, Mn, V, Sn)	gesamt 1 mg/m ³	< 6,7 µg /Nm ³ _{trocken}

Gasförmige organische Stoffe 5.2.5 der TA Luft

Für organische Stoffe sind gemäß der TA Luft Nr. 5.2.5 folgende Grenzwerte einzuhalten:

Zulässige Massenkonzentrationen an organischen Stoffen nach TA Luft Nr. 5.2.5	
Gesamtkohlenstoff	50 mg/m ³

Nach Auffassung des Gutachters können in sehr geringen Umfang gasförmige anorganische Stoffe (PAKs) emittiert werden durch evt. vorhandene ölhaltige Anhaftungen am Inputmaterial. Dabei handelt es sich laut Gutachter vor allem um Stoffe der Klasse I gemäß der Nr. 5.2.5 der TA Luft.

Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen gemäß der TA Luft bei Vorhandensein von Stoffen der Klasse I oder der Klasse II insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschritten werden:

Zulässige Massenkonzentrationen an organischen Stoffen nach Nr. 5.2.5 TA Luft

Stoffe	Zulässige Massenkonzentration	Emissionswerte Messbericht
Klasse I	20 mg/m ³	gesamt 660 ng/ Nm ³ _{trocken}
Klasse II	0,10 mg/m ³	lagen nicht vor

Der Gutachter geht basierend auf dem erwähnten Messbericht fachlich davon aus, dass die o.g. Grenzwerte beim Betrieb der Anlage mit den beantragten Inputstoffen deutlich eingehalten werden können.

Krebserzeugende Stoffe

In dem genannten Messbericht wurde in den Abgasen Benzo(a)pyren zwar in geringen Abluftkonzentrationen gemessen. Dieser Stoff ist jedoch als krebserregender Stoff gemäß der Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft Klasse I einzustufen.

Gemäß der TA Luft sind für Stoffe der Klasse I folgende Massenkonzentration im Abgas einzuhalten:

Zulässige Massenkonzentration an krebserzeugende Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft

Stoffe	Zulässige Massenkonzentration	Emissionswerte Messbericht
Benzo(a)pyren Klasse I	0,05 mg/m ³	50 ng/ Nm ³ _{trocken}

Dem Messbericht liegen jedoch keine Informationen bei, welche Inputstoffe zum Zeitpunkt der Messung in der Anlage verarbeitet wurden. Die Schredderanlage wurde im Vergleich zur Anlage in Frankreich zwar deutlich modernisiert und hinsichtlich der Abluftreinigungsanlage auf den neuesten Stand der Technik gebracht.

Fachlich ist es dennoch unumgänglich, dass auch die Einhaltung des o.g. Emissionswertes im Abgas durch Messung mit nachgewiesen wird.

5.1.2.3 Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe entsprechend dem Stand der Technik beim Betrieb der Anlage, beim Lagern von Input- bzw. Outputmaterial bzw. Transport

Die gesamte staubhaltige Abluft aus dem Hochleistungszyklon, dem auch die staubhaltige Abluft aus der Absaugung der Rotortrommel und dem Zickzacksichter zugeführt wird, wird in dem nachgeschalteten Venturiwäscher abgereinigt.

Die Abluft nach dem Venturiwäscher wird über einen Abluftkamin ohne Abdeckung in die freie Luftströmung TA Luft konform abgeleitet.

Zur Minimierung von evt. auftretenden diffusen Emissionen entsprechend dem Stand der Technik wird auf die Minimierung der Fallstrecke sowohl beim Ablagern als auch bei der Aufgabe des Inputmaterials in den Doseur der Schredderanlage geachtet. Die Übergabestellen auf Förderbänder, die staubende Materialien transportieren, sind eingehaust bzw. befinden sich innerhalb von Einhausungen.

Die komplette Schredderanlage, das Inputlager, die Austragscontainer für die Schredderleichtfraktion, für die Schredderschwerfraktion, für die Kunststoffe und für den NE- Schrott befinden sich hinter der bestehenden Halle 10 bzw. im Bereich der vorgesehenen Lärmschutzwand. Somit sind evt. auftretende Windverfrachtungen von Staub oder Materialien stark minimiert bzw. werden – falls nötig – über ist eine mobile Berieselungsanlage unterbunden.

Alle Fahrwege und Manipulationsflächen im gesamten Betriebsgelände sind befestigt und können somit regelmäßig gereinigt werden.

5.1.2.4 Ableitung der gereinigten Abgase gemäß der Nummer 5.5 der TA Luft

Sämtliche staubhaltige Emissionen innerhalb der Schredderanlage werden vollständig erfasst und über den Hochleistungszyklon und dem nachgeschalteten Venturiwäscher geführt. Ein Umgehen der Abluftreinigungsanlage ist ausgeschlossen. Bei Störungen oder beim Ausfall der Abluftreinigungsanlage wird die komplette Schredderanlage unverzüglich abgeschaltet.

Die Abgase werden über einen Schornstein gemäß den Bestimmungen der TA Luft so abgeleitet, dass ein ungestörter Abtransport in die freie Windströmung ermöglicht wird. Die erforderliche Höhe ist gemäß den Nummern 5.5.2 bis 5.5.4 TA Luft zu bestimmen. Wegen dem geringen Emissionsmassenstrom befindet man sich außerhalb des Nomogramms (Nr. 5.5.3 TA Luft). Deshalb bestimmt sich die erforderliche Schornsteinhöhe nach der TA Luft Nummer 5.5.2 – Ableitung für Schornsteine – mit Mindestableitbedingungen von 10 m über Erdgleiche und 3 m über First (20°-Regel). Der Kamin befindet sich außerhalb von Gebäuden.

Mit einer geplanten Kaminhöhe von 15 m über Flur überragt der Kamin die nächstgelegene Halle 10 auf dem Betriebsgelände der Firma Schenker mit 4 m über dem First deutlich.

5.2 Abfallentsorgung

Gemäß den Antragsunterlagen unter Nummer 4. – Gehandhabte Stoffe – soll die Schredderleichtfraktion abhängig vom Analyseergebnis entweder ordnungsgemäß entsorgt oder eine Verwertung (ggf. als Ersatzbrennstoff) zugeführt werden.

Der Schlamm aus dem Venturiwäscher wird ebenfalls analysiert und einer Entsorgung zugeführt abhängig von dem Analyseergebnis.

Die tel. Rückfrage beim Bayerischen Landesamt für Umwelt – Bereich Abfallwirtschaft – hat ergeben, dass Immissionsschutzaufgaben bezüglich des erforderlichen Untersuchungsturnus für die Schredderleichtfraktion, die Schredderschwerfraktion bzw. den Schlamm festgesetzt werden müssen.

6. Begründung der Nebenbestimmungen

Die unter Ziffer III dieses Bescheides verfügten Nebenbestimmungen sind geeignet, um die geforderten Voraussetzungen des § 6 BImSchG bzw. den einschlägigen oben zitierten Vorschriften des Wasserrechts zu erfüllen und erforderlich, da es keine mildereren, den Anlagenbetreiber weniger belastenden, aber ebenso wirksamen Mittel gibt, um die Ziele der Auflagen zu erreichen. Ferner stehen die mit der Erfüllung der Maßgaben verbundenen Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck. Folglich genügen die Nebenbestimmungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

7. Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit

Die Erklärung der sofortigen Vollziehbarkeit der Ziffern I. bis III. dieses Bescheides stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Erklärung des Sofortvollzugs entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage. Die Erklärung des Sofortvollzugs war im überwiegenden Interesse des Antragstellers geboten, denn er möchte möglichst frühzeitig in Betrieb gehen und so mit der Amortisation der dann getätigten Investitionen beginnen können.

Dem gegenüber steht das Interesse möglicher Kläger daran, dass durch das Einlegen eines Rechtsmittels sich die Regel-Inbetriebnahme bis zu einer endgültigen Entscheidung verzögert.

Das Interesse dieser Parteien an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs hat hier zurückzustehen, denn die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist nach Auffassung des Landratsamtes Freising eindeutig gegeben. Andernfalls würde dieser (Genehmigungs-)Bescheid nicht ergehen.

Einwendungen gegen das Vorhaben hat es im Verfahren zudem keinerlei gegeben. Angesichts dieser eindeutig für das Vorhaben sprechenden Umstände und der Zuversicht des Landratsamtes Freising, dass nach ggf. erfolgter gerichtlicher Überprüfung dieses Bescheides dieser im Ergebnis bestätigt werden wird, erscheint es dem Landratsamt Freising daher im überwiegenden Interesse des Antragstellers gerechtfertigt, die sofortige Vollziehbarkeit für die Ziffern I. bis III. dieses Bescheides anzuordnen.

8. Begründung der Zwangsgeldandrohung

Um dem Bescheid Nachdruck zu verleihen waren für den Fall des Nichtbefolgens Zwangsgelder in der festgesetzten Höhe anzudrohen (Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)).

Die Androhung des Zwangsgeldes ist ein Leistungsbescheid. Das Zwangsgeld wird ggf. ohne weiteren Bescheid fällig und kann so lange und so oft erhoben werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist.

9. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, Art. 6 und Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes i.V. mit den Tarifnummern 8.II.0/1.1.2, 8.II.0/1.3.1 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses in der derzeit gültigen Fassung. Die Auslagen sind für die Postzustellungen angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30,
80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

II. In Abdruck

1. SG 41
Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
Herrn Großmann
im Hause
2. SG 42
Herrn Ise
im Hause
3. Wasserwirtschaftsamt München
z.Hd. Frau Kempf
Heßstr. 128
80797 München
4. Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg
5. SG 43
Herrn Meindl
im Hause
6. SG 43
Herrn Knips
im Hause
7. Staatliches Bauamt Freising
– Servicestelle München –
z.Hd. Frau Kressierer
Winzererstraße 43
80797 München
8. Regierung von Oberbayern
Gewerbeaufsichtsamt
z.Hd. Herrn Burkert
80534 München
9. SG 41
Herrn Steinbichler
im Hause

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

III. SG 41, Frau Lanzinger, im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

IV. **In Ausfertigung**

1. **Gegen Empfangsbestätigung**

Gemeinde Hohenkammer
Petershauser Str. 1
85411 Hohenkammer

***Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma Schenker Industrie- und Städtereinigungs GmbH auf
Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 16
BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Rotormühlenanlage und
die wesentliche Änderung von vorhandenen Betriebsteilen;
hier: Genehmigungsbescheid***

Anlage: 1 Formblatt „Empfangsbestätigung“ g.R.
1 genehmigter Plansatz – **wird nachgereicht** –

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Freising vom 23. Juli 2012 (Az. 41-1711) an die Firma Schenker Industrie- und Städtereinigungs GmbH (Niernsdorf 7, 85411 Hohenkammer) in Ausfertigung.

Die dem Bescheid beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch für Sie.

Mit freundlichen Grüßen

Zimny
Landratsamt Freising, 23. Juli 2012
SG 41-Immissionsschutzbehörde

V. **Öffentl. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV im Amtsblatt und im Internet + Zeitungshinweis auf Bekanntmachung im Internet (Datum der öffentl. Bekanntmachung: 02.08.2012)**

VI. **Auslage des Genehmigungsbescheides jeweils vom 03.08.2012 bis einschl. 17.08.2012 in der Gemeinde Hohenkammer und in Landratsamt Freising**

z.A.

Freising, den 23. Juli 2012
Landratsamt Freising

Zimny